



# Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in Sonderfällen

vom 21. Januar 2026

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,  
gestützt auf Artikel 56 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025<sup>1</sup>,  
verfügt:

## Das Pflanzenschutzmittel

Attracap mit dem Wirkstoff *Metarhizium brunneum* Stamm Cb15-III (4 x 10<sup>8</sup> Sporen/kg) der Firma Omya (Schweiz) AG wird bis zum 31. Juli 2026 vorübergehend für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

### Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
<b>Feldbau</b>			
Kartoffel	Teilwirkung: Drahtwürmer	Aufwandmenge: 30 kg/ha Anwendung: Frühjahr, beim Legen der Kartoffel	1, 2, 3, 4
Süsskartoffel	Teilwirkung: Drahtwürmer	Aufwandmenge: 30 kg/ha Anwendung: Frühjahr, beim Setzen der Stecklinge oder direkt vor der Pflanzung	1, 2, 3, 4
Spargel	Teilwirkung: Drahtwürmer	Aufwandmenge: 30 kg/ha Anwendung: Frühjahr, beim Pflanzen oder einstreuen auf dem abgefrästen Spargeldamm	1, 2, 3, 4

### Auflagen für die Anwendung

- 1 Keine Anwendung auf trockenen Böden.
- 2 Anwendung nur mit Geräten gemäss Angaben der Firma, die das Produkt vertreibt.
- 3 Das Produkt muss vollständig in den Boden eingearbeitet werden; es ist sicherzustellen, dass das Produkt auch am Ende der Saatreihen vollständig in den Boden eingearbeitet ist. Verschüttetes Produkt muss beseitigt werden.
- 4 Anwendung maximal auf insgesamt 1000 ha.

<sup>1</sup> SR 916.161

**Hinweis**

Nur für die berufliche Verwendung.

**Gefahrenkennzeichnungen:**

- Ausbringen des Granulats: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) + Atemschutzmaske (P2) tragen.
- Berührung mit der Haut vermeiden.
- Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

**Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>2</sup> die aufschiebende Wirkung entzogen.

*Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

21. Januar 2026

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen

Der Direktor: Laurent Monnerat

<sup>2</sup> SR 172.021